

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 6/2017

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. In Zukunft informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Wir werden versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Unverbauter Boden – Eine unterschätzte Ressource	2
Aktuelles zum EU-Umweltrecht: Der neue Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft	3
Aktuelles zur EU-Umweltpolitik: Die EIR-Initiative der Europäischen Kommission	4
Factbox: EuGH zum Abfallrecht 2015/2016	6
Reminder: 22. Österreichische Umweltrechtstage	7

UNVERBAUTER BODEN – EINE UNTERSCHÄTZTE RESSOURCE

Das Landschaftsbild Österreichs wird nach wie vor großteils von Wiesen und Wäldern geprägt. Eine markant grüne – wenn auch nicht mehr unberührte – Natur. Doch die **Versiegelung des Bodens** schreitet auch hierzulande immer weiter voran und stellt zunehmend ein Problem dar: Die Zahl **ungenutzter Gebäude** sowohl im städtischen Bereich (Investitionsobjekte) als auch auf dem Land (Landflucht) steigt kontinuierlich an, **zersiedelte Gebiete** zerschneiden die Landschaft und **erhöhen die Infrastrukturkosten** für Gemeinden und der Flächenverbrauch liegt weit über den in der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Zielwerten.¹

Nach den kürzlich veröffentlichten Daten des Umweltbundesamts beträgt die durchschnittliche Flächeninanspruchnahme in der Periode 2014-2016 **14,7 ha/Tag**. Das entspricht rund **24 Fußballfeldern** und überschreitet den Zielwert um fast das Sechsfache.² Seit 2001 stieg der Versiegelungsgrad um 43.000 ha und liegt im Jahr 2016 bei 230.000 ha, was nahezu der Fläche des Bundeslands Vorarlberg gleichkommt. Den größten Anteil an der Bodenversiegelung haben Verkehrsflächen, gefolgt von Bau- und Betriebsflächen.³ Die Neuverbauung des Bodens scheint keinen Abbruch zu nehmen, obwohl die ungenutzten verbauten Flächen in Österreich mittlerweile auf die Größe der gesamten Stadt Wien angewachsen sind.

Um eine Trendumkehr hinsichtlich des sorglosen Umgangs mit der Ressource Boden zu erreichen, bedürfte es eines seit langem geforderten bundesweiten gesetzlichen Regelungswerks nach dem Vorbild des deutschen Bodenschutzgesetzes.⁴ Dies scheitert jedoch seit jeher daran, dass der Bodenschutz nach der bestehenden Kompetenzverteilung den Ländern zukommt (Art 15 B-VG). Eine Kompetenzgrundlage für eine Bundesregelung müsste demnach erst geschaffen werden.⁵ Dabei handelt es sich um eine politische Entscheidung, der aufgrund der vielfältigen betroffenen Interessen und föderalen

Strukturen jedoch der Rückhalt fehlt. Selbst nach den Angaben des Umweltbundesamtes scheint eine bundesweite Regelung mittelfristig zielführend, „jedoch nicht umsetzbar“.⁶ Zurzeit gibt es eine Vielzahl bodenschutzrechtlicher Regelungen, die verstreut sowohl im Bereich des Bundes (zB DüngemittelG, Raumplanungsrecht, ForstG) als auch der Länder (bspw die Bodenschutzgesetze Bgld, OÖ, Sbg und Stmk) zu finden sind.⁷ Diese durch die Zersplitterung verursachte Unübersichtlichkeit der einschlägigen Normen schwächt die Bemühungen rund um das Schutzgut Boden und verhindert ein umfassendes, effektives gesetzliches Bodenschutzkonzept.

Bis der Gesetzgeber in dieser Frage tätig wird, scheint ein bundeseinheitliches strategisches Flächenmanagement unerlässlich. Bund und Länder müssen sich auf einheitliche verbindliche Vorgaben einigen, die den künftigen Bodenverbrauch minimieren und die Nutzung brachliegender Flächen wieder attraktiver gestalten. Hingewiesen sei hier auf die aktuellste Entwicklung im Bundesland Salzburg. Die geplante und voraussichtlich im Jahr 2018 in Kraft tretende Novelle des Raumordnungsgesetzes will dieser Problematik durch die Mobilisierung von gewidmetem Bauland entgegenwirken. Dies soll durch die Einführung eines „Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags“ bewirkt werden: Wird erschlossenes Bauland nicht widmungsgemäß genutzt, so ist der dennoch ein Beitrag für die bereitgestellte Infrastruktur zu leisten. Zudem soll erstmals der Begriff der „Zersiedelung“ in der Raumordnung definiert werden. In den neuen räumlichen Entwicklungskonzepten soll künftig in den Siedlungsschwerpunkten die überwiegende Entwicklung der Gemeinden stattfinden. Diese Schritte sollen zu einer Stärkung der Stadt- und Ortskerne führen und deren Verödung aufhalten.⁸

Für die Zukunft braucht es mehr Bewusstsein für die Wichtigkeit des Umweltmediums „Boden“, denn es handelt sich um ein äußerst wertvolles und va nicht beliebig vermehrbares Gut.⁹ Er ist die Lebensgrund-

¹ Umweltbundesamt, Flächeninanspruchnahme, http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/raumordnung/rp_flaecheninanspruchnahme/.

² http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/raumordnung/rp_flaecheninanspruchnahme/.

³ Umweltbundesamt, Bodenversiegelung, http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/raumordnung/rp_flaecheninanspruchnahme/bodenversiegelung/.

⁴ Schrader, Neue Instrumente des Bodenschutzes, in IUR/ÖWAV (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2009 (2009) 135 ff; Norer, Bodenschutzrecht: Regelungsbestand und Alternativkonzepte, Jahrbuch Agrarrecht 2016 (2016) 118.

⁵ Norer, Bodenschutzrecht: Regelungsbestand und Alternativkonzepte, Jahrbuch Agrarrecht 2016 (2016) 118.

⁶ Umweltbundesamt, Bodenschutz in Österreich, <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/boden/zustand/bodenschutz/>.

⁷ Reinl, Die europäische Bodenrahmenrichtlinie – ein zukunftsweisendes Konzept? in Schulev-Steindl, Ressourcenknappheit (2013) 231 ff; Norer, Bodenschutzrecht: Regelungsbestand und Alternativkonzepte, Jahrbuch Agrarrecht 2016 (2016) 118.

⁸ Umweltbundesamt, Bodenverbrauch gefährdet Lebensgrundlage der nächsten Generationen, http://www.umweltbundesamt.at/aktuell/presse/lastnews/news2017/news_170612/.

⁹ Hirner, Neue Normen zur Bewertung von Bodenfunktionen, RdU-UT 2013/15, 38.

lage und Basis für jedes gesellschaftliche und wirtschaftliche Handeln. Dementsprechend bedarf es weiterer und größerer Anstrengungen, um Öster-

reichs Böden zu schützen und ihrer drohenden Gefährdung entgegenzuwirken.

Stefanie Fasching

AKTUELLES ZUM EU-UMWELTRECHT: DER NEUE AKTIONSPLAN FÜR MENSCHEN, NATUR UND WIRTSCHAFT

Im Rahmen des REFIT-Programms,¹ das der Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften dient, wurden auch die EU-Naturschutzrichtlinien einem sog „Fitness-Check“ unterzogen und auf ihre Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und ihren Mehrwert hin überprüft.

Die Evaluierung der beiden Richtlinien (Vogelschutzrichtlinie² und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie³) ergab, dass sie zweckmäßig sind und dort, wo sie auf nationaler Ebene vollständig umgesetzt wurden, auch die angestrebte Wirkung entfalten konnten. Dort, wo Erhaltungsmaßnahmen im erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden, verbessert sich der Zustand der Arten und Lebensräume in einem bemerkenswerten Ausmaß. Es bedarf allerdings einer besseren Durchführung. Nur ungefähr die Hälfte der Vogelarten und Lebensräume mit Schutzstatus innerhalb der Union befinden sich in einem guten Erhaltungszustand und nur für 50 % der Natura 2000-Schutzgebiete bestehen Bewirtschaftungspläne mit Erhaltungszielen und den entsprechenden Maßnahmen. Die Durchführungsmängel gründen ua auf Ressourcenknappheit, Durchsetzungsschwäche, unzulänglicher Berücksichtigung von Naturschutzzielen in anderen Politikbereichen, unzureichenden Kenntnissen und unzulänglichem Datenzugang sowie Mängeln bei der Kommunikation und Interessenträgerbeteiligung. Hinzu kommt, dass sich die Verantwortlichen auf regionaler und lokaler Ebene der Anforderungen nicht immer ausreichend bewusst sind.

Aus diesen Gründen wurde die Erstellung eines Aktionsplans beschlossen, um die Durchführung

der Richtlinien zu verbessern und die Ziele der EU bis 2020 hinsichtlich des drohenden Verlusts der Biodiversität unter Bedachtnahme auf Klimaschutzaspekte voranzutreiben.

Der Aktionsplan gliedert sich in vier Schwerpunktbereiche:

- (A) Verbesserung von Leitlinien und Wissen sowie der Vereinbarkeit mit allgemeineren sozio-ökonomischen Zielen;
- (B) Übernahme politischer Eigenverantwortung und Verbesserung der Rechtseinhaltung;
- (C) Förderung von Investitionen in Natura-2000-Projekte und Verbesserung der Synergien mit EU-Finanzierungsinstrumenten;
- (D) Bessere Kommunikation und Sensibilisierung, Einbindung von Bürgern, Interessenträgern und Gemeinschaften;

sowie in 15 mit den Schwerpunkten korrespondierenden, konkret ausgestalteten Maßnahmen. Diese Maßnahmen umfassen bspw die Vervollständigung des Natura-2000-Netzwerks inklusive der Einführung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen; die Kooperation von Behörden und Interessenträgern verschiedener Staaten; die Förderung von Investitionen in die Natur und die Förderung des Wissensaustauschs lokaler und regionaler Behörden über eine gemeinsame Plattform.

Dieser neue Aktionsplan soll nun sicherstellen, dass die EU-Naturschutzrichtlinien voll zur Geltung kommen und sowohl aus ökologischer und naturschutzrechtlicher Sicht als auch unter ökonomischer Gesichtspunkten einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten können.

Stefanie Fasching

¹ Mitteilung der Kommission, Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtssetzung – Eine Agenda der EU, KOM(2015) 215 endg.

² RL 2009/147/EG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, ABI v 26.1.2010, L 20.

³ RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), ABI v 22.7.1992, L 206.

AKTUELLES ZUR EU-UMWELTPOLITIK: DIE EIR-INITIATIVE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Die „Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik“ (EIR – Environmental Implementation Review) ist ein neues Instrument zur Steigerung der Effektivität des europäischen Umweltrechts und Teil der Strategie der Kommission für bessere Rechtssetzung. Die Kommission will mit dieser Methode neue Wege beschreiten und den bestehenden Umsetzungsdefiziten gemeinsam mit den Mitgliedstaaten auf den Grund gehen.¹ Ziel ist die Verbesserung der Umsetzung der Umweltpolitik und gemeinsam vereinbarter Vorschriften durch einen zweijährigen Zyklus der Analyse, des Dialogs und der Zusammenarbeit.² Als Folge der unzureichenden Umsetzung entstehen den Mitgliedstaaten Kosten in Milliardenhöhe. Die wirtschaftlichen Kosten der Nichtumsetzung belaufen sich auf rund € 50 Mrd./Jahr. Das bedeutet, dass in der Union über € 4 Mrd monatlich an unnötigen Kosten entstehen.³ Und auch die Unionsbürger profitieren nicht im gewünschten Maß von den umweltrechtlichen Vorgaben, da der Gewinn für Mensch und Umwelt in den Bereichen der Luftqualität, der Abfallbewirtschaftung, des Naturschutzes, der Biodiversität und der Wasserqualität nach wie vor durch eine mit Mängeln behaftete Umsetzung geschmälert wird.⁴

Die Überprüfung der 28 Länderberichte hat ergeben, dass⁵

- alle Mitgliedstaaten beim Thema Abfallbewirtschaftung noch mit großen Herausforderungen zu kämpfen haben. Aus wirtschaftlicher Sicht könnten durch die vollständige Einhaltung der EU-Abfallpolitik bis 2020 zusätzliche 400.000 Arbeitsplätze geschaffen werden.
- Auch Naturschutz und Biodiversität müssen weiterhin im Fokus der Bemühungen der Mit-

gliedstaaten stehen. Der EU-Fitnesscheck der Naturschutzrichtlinien hat klar gezeigt, dass weitere Verbesserungen notwendig sein werden, um auch künftig gewährleisten zu können, dass die Ökosysteme den Bedürfnissen der Menschen gerecht werden können.

- Das Dauerbrennerthema „Saubere Luft für Europa“ verliert nicht an Aktualität. EU-weit werden die Luftqualitätsgrenzwerte nicht flächendeckend eingehalten. Hauptursache dafür ist nach wie vor der Verkehr.
- Auch die Bemühungen bei der Vermeidung von Lärm, der die zweitwichtigste Ursache für umweltbedingte Erkrankungen ist, müssen verstärkt werden.
- Die EU-Bestimmungen bzgl der Sammlung und Behandlung kommunaler Abwässer wurden in vielen Mitgliedstaaten nicht eingehalten. Des Weiteren ergeben sich noch immer weit verbreitete Probleme durch die Nitratkonzentration und die Eutrophierung.

Um all diesen Defiziten Herr zu werden, will die Kommission im Rahmen der EIR nun gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entsprechende Strategien erarbeiten.⁶ Auf diesem Weg sollen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die Umweltpolitik der Union besser anwenden zu können und somit Vorteile für die Bürger, die Verwaltung und die Wirtschaft lukriert werden.

Die Kommission hat aus diesem Grund eine Mitteilung veröffentlicht, die erstmals umfassend aufzeigt, wie das europäische Umweltrecht tatsächlich in der Praxis angewandt wird. Nach der Identifizierung der Problemfelder folgen Leitlinien, angepasst an die einzelnen Mitgliedstaaten, die entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung vorschlagen. Die 28 Länderberichte sollen den Mitgliedstaaten ihre nationalen Stärken und Schwächen aufzeigen sowie die Möglichkeiten skizzieren, die ergriffen werden können, um eine bessere Umsetzung zu erreichen. Dabei handelt es sich um unverbindliche Handlungsempfehlungen, die auf Basis eines Kooperationskonzepts zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie durch die Zusammenarbeit der einzelnen Mitgliedstaaten verwirklicht werden sollen.

¹ Pressemitteilung der Kommission v 6.2.2017, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-197_de.htm.

² Europäische Kommission, Länderbericht – Österreich, SWD(2017) 33 final.

³ Mitteilung der Kommission, Sicherung der Vorteile aus der EU-Umweltpolitik durch regelmäßige Umsetzungskontrollen, KOM(2016) 316 endg.

⁴ Pressemitteilung der Kommission v 6.2.2017, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-197_de.htm.

⁵ Pressemitteilung der Kommission v 6.2.2017, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-197_de.htm.

⁶ Pressemitteilung der Kommission v 6.2.2017, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-197_de.htm.

Die Lage in Österreich

Der Länderbericht stellt Österreich ein gutes Zeugnis im Bereich des Umweltschutzes aus. Die Wasserqualität sei im Allgemeinen als gut zu bezeichnen; die Abfallwirtschaft zeichne sich durch hohe Recyclingraten und wenige Mülldeponien aus und die Republik Österreich habe umfassende und moderne Ansätze in einer Reihe von Politikfeldern entwickelt (Kreislaufwirtschaft, grüne Infrastruktur), um die umweltpolitischen Ziele umzusetzen.

Trotzdem bestehe noch Verbesserungspotential. Als wichtigste Herausforderungen zeigt der Länderbericht die Verbesserung der Ausweisung und des Schutzes von Natura-2000-Gebieten sowie die Reduzierung von Stickstoffoxiden vor allem im städtischen Bereich auf.⁷ Österreich muss daher umgehend dafür Sorge tragen, dass die Ausweisungsverfahren im Rahmen von Natura 2000 abgeschlossen werden, um die Festlegung der Erhaltungsziele und in weiterer Folge die Umsetzung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen voranzutreiben. Beim Thema Luftverschmutzung muss die Einhaltung der in Österreich kritischen Luftschadstoffe (vor allem PM₁₀, NO₂ und Ozon) sichergestellt werden. Dieses Ziel dient nicht nur der menschlichen Gesundheit, sondern auch der Verringerung der durch Luftverschmutzung verursachten gesundheitsbezogenen externen Kosten, die sich in Österreich Schätzungen zufolge auf mehr als € 5 Mrd./Jahr belaufen.⁸

Stefanie Fasching

Weiterführende Links:

Homepage der Europäischen Kommission zur EIR:
http://ec.europa.eu/environment/eir/index_en.htm

Mitteilung der Kommission – Sicherung der Vorteile aus der EU-Umweltpolitik durch regelmäßige Umsetzungskontrollen:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0316&from=DE>

Länderbericht Österreich:
http://ec.europa.eu/environment/eir/pdf/report_at_de.pdf

Factsheet der Kommission zum Länderbericht Österreich:
http://www.ara.at/fileadmin/user_upload/Bilder/presse/AT_EU_COM_factsheet_at_de_febr2017.pdf

European Commission - Press release 6.2.2017
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-197_en.htm

⁷ SWD(2017) 33 fin.

⁸ Europäische Kommission, Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik: Gesamtüberblick Österreich, http://www.ara.at/fileadmin/user_upload/Bilder/presse/AT_EU_COM_factsheet_at_de_febr2017.pdf.

FACTBOX:

EUGH ZUM ABFALLRECHT 2015/2016

Der EuGH hatte in den Jahren 2015 und 2016 eine recht breite Palette an Rechtsfragen zum Abfallrecht zu beurteilen.

Genauere Infos und weitere Nachweise zu den einzelnen Entscheidungen siehe bei *Weiß*, Die Rechtsprechung des EuGH zum Abfall- und Wasserrecht in den Jahren 2015 und 2016, RdU 2017/109, 144

1. Deponie-RL¹

EuGH 16.7.2015, C-140/14, Republik Slowenien

Stichworte: Ablagerung von Baggeraushub, illegale Deponie

Bestimmungen: Art 5 Abs 3 lit e, Art 6, Art 7 – 9, 11 und 12, Anh I bis III der RL 1999/31/EG; Art 12, 13, 15 und 17 sowie Art 36 Abs 1 der RL 2008/98/EG

EuGH 16.7.2015, C-145/14, Republik Bulgarien

Stichworte: Weiterbetrieb einer vorhandenen **Deponie für nicht gefährliche Abfälle über den 16. Juli 2009 hinaus**

Bestimmungen: Art 14 lit a–c der Deponie-RL

EuGH 25.2.2016, C-454/14, Königreich Spanien

Stichworte: Nichtergreifung von Maßnahmen, um von Deponiebetreibern die Erstellung eines Nachrüstprogramms zu verlangen; Nichtergreifung von Maßnahmen, um Deponien, die keine Zulassung für den Weiterbetrieb erhalten haben, so bald wie möglich stillzulegen

Bestimmungen: Art 14 lit b und c der Deponie-RL

2. Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie – RL 2006/21/EG²

EuGH 21.7.2016, C-104/15, Rumänien

Stichworte: Nichtergreifung von Maßnahmen, um die Staubentwicklung an der Oberfläche eines Absetzteichs zu verhüten

Bestimmungen: Art 4 und 13 Abs 2 der RL 2006/21/EG

¹ RL 1999/31/EG des Rates v 26.4.1999 über Abfalldeponien, ABI L 182 v 16.7.1999, S 1–19.

² RL 2006/21/EG des EP und des Rates v 15.3.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der RL 2004/35/EG, ABI L 102 v 11.4.2006, S 15–34.

EuGH 28.7.2016, C-147/15, Città Metropolitana di Bari

Stichworte: Verfüllung eines Steinbruchs mit nicht-mineralischen Abfällen

Bestimmung: Art 10 Abs 2 der RL 2006/21/EG

3. Verpackungen – RL 94/62/EG³

EuGH 12.11.2015, C-198/14, Visnapuu

Stichworte: Verbrauchsteuer auf bestimmte Getränkeverpackungen, zugleich aber Befreiung für den Fall, dass diese Verpackungen zu einem wirksamen Rücknahmesystem gehören.

Bestimmungen: Art 34 und 110 AEUV; Art 1 Abs 1, 7 und 15 der RL 94/62/EG

EuGH 10.11.2016, C-313/15 und C-530/15, Eco Emballages ua

Stichworte: Begriff „Verpackung“ iSd RL 94/62/EG – Rollenkerne in Form von Rollen, Röhren oder Zylindern, um die eine Reihe von flexiblen Materialien wie etwa Kunststoffolie, Aluminiumfolie, Toiletten- oder Saugpapier aufgespult ist, die an Verbraucher verkauft werden

Bestimmung: Art 3 der RL 94/62/EG

4. Abfallverbringung – Notifizierung – VO (EG) 1013/2006⁴

EuGH 26.11.2015, C-487/14, Total Waste Recycling

Stichworte: Verbringung von Abfällen der gelben Liste nach der Abfallverbringungs-VO, über einen Grenzübergang, der vom notifizierten Grenzübergang 180 km entfernt ist; Verhältnismäßigkeit der Höhe der verhängten Geldbuße

Bestimmungen: Art 2 Nr 35 lit d, Art 17 Abs 1, Art 50 Abs 1 der VO 1013/2006

³ RL 94/62/EG des EP und des Rates v 20.12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABI L 365 v 31.12.1994, S 10–23.

⁴ VO (EG) 1013/2006 des EP und des Rates v 14.6.2006 über die Verbringung von Abfällen, ABI L 190 v 12.7.2006, S 1–98.

EuGH 9.6.2016, C-69/15, Nutrivet

Stichworte: Verbringung von Papierabfällen, falsche Angaben über den Importeur/Empfänger bzw die Verwertungsanlage; Verhältnismäßigkeit der Höhe der verhängten Geldbuße

Bestimmungen: Art 2 Nr 35 lit g Z iii der VO 1013/2006

5. Zwangsgeld

EuGH 16.7.2015, C-653/13, Kommission / Italienische Republik

Stichworte: Nicht-Umsetzung eines EuGH-Urteils iZm der Abfallbewirtschaftung

EuGH 7.9.2016, C-584/14, Kommission / Hellenische Republik.

Stichworte: Nicht-Umsetzung eines EuGH-Urteils iZm der Abfallbewirtschaftung

Rainer Weiß

REMINDER:

22. ÖSTERREICHISCHE UMWELTRECHTSTAGE

Das IUR veranstaltet am **27. und 28. September 2017** an der **JKU Linz** in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und dem Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht zum Generalthema „**Unfall und Störfall im Umweltrecht**“ die bereits **22. Österreichischen Umweltrechtstage**.

Den Rahmen der Tagung bildet in gewohnter Weise ein **topaktueller Überblick** hochkarätiger ReferentInnen über die Entwicklungen im nationalen und europäischen Umweltrecht (öffentliches Recht, Privatrecht, Europarecht). Behandelt werden sowohl Gesetzgebung als auch Rechtsprechung.

Das Generalthema „**Unfall und Störfall im Umweltrecht**“ widmet sich brennenden Problemen der letzten Zeit: Der HCB-Skandal im Görtischtal hat wieder einmal drastisch gezeigt, dass Stör- und Unfälle in Betrieben nicht auszuschließen sind. **Risikoentscheidungen im Vollzug** des Umweltrechts sollen Gefährdungen von Mensch und Umwelt möglichst vermeiden helfen, Regulierungen – insbesondere, aber nicht nur die Seveso III-RL – das Verhalten bei Störfällen koordinieren. Die Tagung will aber auch **straf-, haftungs- und versicherungsrechtliche Folgen von Störfällen** in den Fokus nehmen.

Auch die beiden **Workshops** sind wieder höchst aktuellen Entwicklungen gewidmet: Zur Frage der (schon überschrittenen?) Belastungsgrenze bei Verwaltungsverfahren werden ganz konkrete Reformvorschläge vorgestellt, wobei auch die „causa prima“, nämlich die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des VfGH zur Dritten Piste des Flughafen Wien-Schwechat, näher diskutiert wird. Neu und ganz am Puls der Zeit ist Workshop B, wo im Detail jüngste Entscheidungen und anstehende praktische Fälle im Brennpunkt stehen.

Datum Mittwoch, 27. September und Donnerstag, 28. September 2017

Ort JKU Linz, Uni-Center

Veranstalter Institut für Umweltrecht der Johannes Kepler Universität Linz Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) mit Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht

Leitung Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (IUR, JKU Linz) Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Eva Schulev-Steindl*, LL.M. (Universität Graz) Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (IUR, JKU Linz)

Rainer Weiß

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner*; Sen. Sc. Dr. *Rainer Weiß*

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.